

der Arzneibereitung und der darauf Bezug habenden anderweitigen Hilfskenntnisse vorlegt, die von demselben seit der letzten Visitation eigenhändig gesammelten und für das Herbarium getrockneten Pflanzen, wobei man vorzüglich auf die einheimischen officinellen und solche Gewächse, welche ihrer Ähnlichkeit wegen leicht mit jenen verwechselt werden können, Bedacht zu nehmen hat, zur Einsicht nimmt, und zugleich über einige derselben Fragen stellt. Ubrigens soll der Lehrling angeben, ob und welche chemische und pharmaceutische Präparate er seit der letzten Untersuchung der Apotheke unter der Leitung seines Lehrherrn verfertigt habe, wobei man wieder die Gelegenheit benützt, über das Verfahren bei diesem und jenem Gegenstande Rechenschaft zu fordern, so wie es auch gut ist, handschriftliche Proben seines Fleißes dem Lehrlinge abzuverlangen, und ihm dergleichen Ausarbeitungen aufzugeben. — Lehrlingen soll übrigens die Verfertigung heftig wirkender Arzneimittel nie überlassen werden. *) Ferner ist

VII. der Tag der Untersuchung

im Protokolle anzumerken.

VIII. Die anwesenden Kommissarien

und zwar sowohl

die von der politischen Behörde (Siehe S. 1.) zur Untersuchung beigegebenen Amtsindividuen, als auch

die vorgeladenen Medicinalpersonen

sind nach ihrem Vor- und Zunamen, nach ihrem Stande und ihrer Würde im Protokolle anzuführen.

*) Gremialordnung der Apotheker. III. Abth. S. 19.